

# **Richtlinie zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des pädagogischen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder und von Projekten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit Kindern**

(Beschluss des Kreisausschusses vom 24. November 2021)

## **Präambel**

Der Lahn-Dill-Kreis fördert die qualitätsorientierte Weiterentwicklung einer Infrastruktur, die die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf sowie die Qualität in Tageseinrichtungen verbessert. Auf diesem Grundsatz und auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes sowie des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hat der Jugendhilfeausschuss am 22. November 2021 beschlossen, Qualität entwickelnde und verbessernde Maßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder weiter zu fördern. Zusätzlich sollen Projekte zur Qualifizierung „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ oder zur Unterstützung anderweitiger spezifischer Themen in Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Um die sachgerechte Verteilung sicherzustellen, beschließt der Kreisausschuss nachfolgende Richtlinie.

## **1 Grundsätze der Förderung**

- 1.1 Der Lahn-Dill-Kreis fördert kommunale und nicht kommunale Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durch Fort- und Weiterbildungen aller pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung.
- 1.3 Gefördert werden auch Projekte zur Unterstützung der präventiven Gesundheitsförderung oder anderer themenbezogener Projekte sowie ausschließlich im Jahr 2022, der pädagogischen Arbeit mit Kindern aller Altersstufen im Rahmen der Begleitung und Aufarbeitung der Auswirkungen von Virus-Infektionen.
- 1.4 Der Lahn-Dill-Kreis fördert entsprechende Maßnahmen in den Jahren 2022-2025 mit einem Betrag in Höhe von jährlich bis zu insgesamt 120.000 Euro. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse.
- 1.5 Eine Förderung von Maßnahmen durch den Lahn-Dill-Kreis reduziert sich entsprechend, wenn für die jeweilige Maßnahme Fördermittel anderer Träger in Anspruch genommen werden. Fördermittel anderer Träger, z. B. der Abteilung Soziales und Integration beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, von Dachverbänden freier Träger oder des Landes Hessen, haben Vorrang.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.
- 1.7 Für die Maßnahmen nach Ziffer 1.2 muss der Träger das Personal freistellen.

## **2 Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung des pädagogischen Fachpersonals nach 1.2**

- 2.1 Grundlage der Förderung sind insbesondere §§ 22, 22a, 79, 79a Sozialgesetzbuch, Achter Teil (SGB VIII), §§ 16, 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan.

- 2.2 Der Lahn-Dill-Kreis benennt als ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Rahmen von ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nachfolgende Themen zur Fördervoraussetzung
- 2.2.1 Qualitätsentwicklung in der Arbeit mit Kindern und Erziehungsberechtigten
  - 2.2.2 Teamentwicklung, jedoch nicht Supervision und Integration von Kindern mit Behinderung
  - 2.2.3 Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen unter Angabe des/der jeweiligen Themenschwerpunkte/s und insbesondere im Hinblick auf die am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
  - 2.2.4 Qualifizierung „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ über das Schulungsangebot des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder
- 2.3 Maßnahmen der Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften werden als Inhouse-Veranstaltungen gefördert. Voraussetzung ist, dass alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung an der Maßnahme teilnehmen.
- 2.3.1 Die jährliche Fördersumme beträgt für Maßnahmen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 pro Gruppe einer Einrichtung 200,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Der Zusammenschluss von Kitas hat keinen Einfluss auf die Förderung.
  - 2.3.2 Maßnahmen nach Ziffer 2.2.4 werden durch den Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder in Absprache mit der antragstellenden Einrichtung organisiert. Es gelten die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3. Ein Zusammenschluss von Kitas ist unter Beachtung der Teilnehmerzahl möglich.
- Es können für den Bereich aller Kindertageseinrichtungen im Lahn-Dill-Kreis, 6 Maßnahmen pro Jahr gefördert werden. Steht im Laufe eines Förderjahres zu erwarten, dass die Gesamtfördersumme nach Ziffer 1.4 nicht durch Maßnahmen und Projekte nach Ziffern 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 3.1.1 und 3.1.2 abgerufen wird, können weitere Maßnahmen nach Ziffer 2.2.4 gefördert werden.

### **3 Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung von Projekten nach 1.3**

- 3.1. Der Lahn-Dill-Kreis benennt als ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Rahmen von ganzheitlicher Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nachfolgende Themen zur Fördervoraussetzung
- 3.1.1. Ausschließlich im Förderjahr 2022: Projekte zur kindgerechten Aufarbeitung von Virus-Infektionen, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Pandemie. Dies umfasst auch die Anschaffung von unterschiedlichen Sachmaterialien.
  - 3.1.2 Unterstützung themen- und altersbezogener Projekte des pädagogischen Alltages, insbesondere zur Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten, durch Bezuschussung von projektbezogenen Materialien, Spielmitteln bzw. Kostenübernahme für den Besuch von Vorträgen, Ausstellungen etc.
  - 3.1.3 Förderung von Projekten mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen mit dem Schwerpunkt in Familienbildung und Familienberatung.
- Die jährliche Fördersumme beträgt pro Gruppe einer Einrichtung 200,00 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Der Zusammenschluss von Gruppen und Kitas hat keinen Einfluss auf die Förderung.

#### **4 Antragsverfahren**

- 4.1 Die finanzielle Förderung nach Ziffer 2 und 3 ist beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag nach Ziffer 2 sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass die geplante Maßnahme bei oder mit einem nachweislich für die Kinderbetreuung spezialisierten Fortbildungsträger bzw. einer/einem selbständig tätigen Fortbildnerin/Fortbildner stattfindet. Der Antrag muss eine konkrete Zielformulierung und eine Inhaltsbeschreibung entsprechend Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 enthalten. Die genauen Antragsmodalitäten für eine Antragstellung nach Ziffer 2.2.4 werden über das Antragsformular abgebildet. Dem Antrag nach Ziffern 3.1.1. bis 3.1.3 ist eine kurze Projektbeschreibung beizufügen. Fördermittel anderer Träger für dieselbe Maßnahme sind im Antrag aufzuführen.
- 4.2 Die Antragstellung nach Ziffer 4.1 muss jeweils bis zum 1. März für das laufende Kalenderjahr erfolgen. Später eingehende Anträge können entsprechend noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel berücksichtigt werden.
- 4.3 Bewilligungen nach Ziffer 4.1 erfolgen nach Freigabe des jeweiligen Haushaltes.
- 4.4 Auszahlungen werden unter Beachtung von Ziffer 4.3 nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege, spätestens bis zum 15.03. des folgenden Haushaltsjahres, vorgenommen.

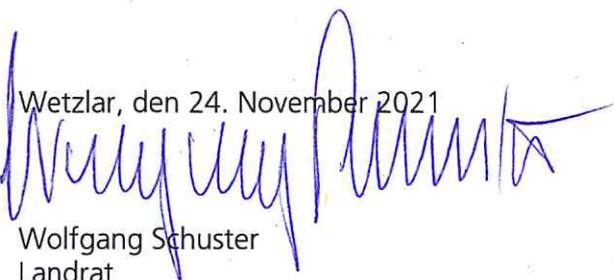
#### **5 Verwendungsnachweis**

- 5.1 Die Träger der Tageseinrichtungen bzw. die Gemeinden und Städte müssen bei Förderung nach Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 und Ziffern 3.3.1 bis 3.3.3 die Mittelverwendung in Form von Rechnungen (mit Inhaltsangabe zur Veranstaltung/zum Projekt) und Zahlungsbeleg/en nachweisen.

#### **6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 6.1 Diese „Richtlinie zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des pädagogischen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder und von Projekten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit Kindern“ tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.
- 6.2 Die „Richtlinie zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des pädagogischen Fachpersonals in Tageseinrichtungen für Kinder und von Projekten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit mit Kindern“ vom 1. Juli 2020 wird zum 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Wetzlar, den 24. November 2021

  
Wolfgang Schuster  
Landrat